



Bundesnetzagentur

Bonn, 4. März 2020

# Amtsblatt

# 4

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
27	Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des Swarm 1 Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 149,9 – 149,95 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 137,025 – 137,175 MHz, 137,3275 – 137,375 MHz, 137,4725 – 137,535 MHz, 137,585 – 137,65 MHz und 137,8125 – 138 MHz (Richtung Weltraum – Erde) .....	227

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
59	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Einmalentgelte für L2-BSA, KVz-AP und Übergabeanschlüsse .....	230
60	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Einmalentgelte für L2-BSA, hier: einmalige Expressentstörung .....	239
61	Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der freenet AG gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG .....	240
62	Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG .....	240
63	Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der 1&1 Telecom GmbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG .....	241
64	Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der 1&1 Drillisch AG gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG .....	241
65	Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der easyTel Telefongesellschaft mbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG .....	242

Mit-Nr.		Seite
66	Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der Newsim GmbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG .....	242
67	Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der SH Telekommunikation Deutschland GmbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG .....	243
68	Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der Lycamobile Germany GmbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG .....	243
69	Mitteilung des BMVI im Amtsblatt der BNetzA; Nationale Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2023 (WRC-23).....	244
<b>Energie</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
70	§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen .....	245
71	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV; Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-20/00001-A) .....	245



## Regulierung

### Telekommunikation

Vfg Nr. 27/2020

**Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des Swarm 1 Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 149,9 – 149,95 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 137,025 – 137,175 MHz, 137,3275 – 137,375 MHz, 137,4725 – 137,535 MHz, 137,585 – 137,65 MHz und 137,8125 – 138 MHz (Richtung Weltraum – Erde)**

Der Frequenzbereich 149,9 – 150,05 MHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter der laufenden Nummer 214 dem MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN zugewiesen. Die Nutzung erfolgt im Rahmen MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (D209).

Der Frequenzbereich 137,025 – 138 MHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter den laufenden Nummern

207 (137,025 – 137,175 MHz) dem WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT (Richtung Weltraum - Erde), WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENT (Richtung Weltraum – Erde), WETTERFUNKDIENT ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) und Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R),

208 (137,175 – 137,825 MHz) dem MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde), WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT (Richtung Weltraum – Erde), WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENT (Richtung Weltraum – Erde), WETTERFUNKDIENT ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) und Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) und

209 (137,825 – 138 MHz) dem WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT (Richtung Weltraum - Erde), WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENT (Richtung Weltraum – Erde), WETTERFUNKDIENT ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) und Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) zugewiesen. Die Nutzung erfolgt im Rahmen Mobilfunkdienst über Satelliten (D209).

Für die Frequenzbereiche 149,9 – 149,95 MHz, 137,025 – 137,175 MHz, 137,3275 – 137,375 MHz, 137,4725 – 137,535 MHz, 137,585 – 137,65 MHz und 137,8125 – 138 MHz wird die Einhaltung folgender Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt: SSB FS 017, ERC/DEC/(99)06, EN 301 721, VO Funk.

Bei den Nutzungen des Swarm 1 Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **stehenden oder mobilen Erdfunkstellen zu Land und auf dem Wasser** zu umlaufenden (nicht geostationären) Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 149,9 – 149,95 MHz, 137,025 – 137,175 MHz, 137,3275 – 137,375 MHz, 137,4725 – 137,535 MHz, 137,585 – 137,65 MHz und 137,8125 – 138 MHz, die die folgenden Frequenznutzungsbedingungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das Swarm 1 Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüber hinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

Die nachfolgenden Nutzungsbestimmungen haben zum Ziel, die Koexistenz mit terrestrischen Anwendungen und anderen (sogenannten S-PCS) Satellitenfunknetzen zu gewährleisten.



### Nutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Swarm 1 Satellitenfunknetzes:

Bandbreite	50 kHz (Uplink), 134 kHz (Downlink)
Max. abgestrahlte Leistung und spektrale Leistungsdichte	12,5 dBW EIRP und 9,6 dB(W/4kHz) EIRP
Multiplexart	FDMA
Technik zur Interferenzvermeidung / Kanalzugriff	CSMA/CA
Max. Burstdauer für einzelne Aussendungen	1700 Millisekunden
Max. Einschaltdauer für Erdfunkstellen und zur Systemkontrolle	Nicht größer als 1% im Zeitraum von 15 Minuten für jeden einzelnen Kanal
Maximale Nebenaussendungen im Frequenzband 150,05 - 153 MHz zum Schutz der Radioastronomie	-261,9 dBW/m <sup>2</sup> /Hz

(CSMA/CA – Carrier Sense Multiple Access / Collision Avoidance, FDMA – Frequency Division Multiple Access)

Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

#### Hinweise:

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 64 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.



- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

**Sonstiges:**

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk](http://www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk)) veröffentlicht.

223-5



## Mitteilungen

Telekommunikation

### Teil A

### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 59/2020

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

#### Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Einmalentgelte für L2-BSA, KVz-AP und Übergabeanschlüsse

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2019 beschlossen:

1. Folgende Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (L2-BSA) werden genehmigt:

#### 1.1 L2 BSA-ADSL Stand Alone

##### 1.1.1 Standardleistung L2-BSA-ADSL Stand Alone

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1	<b>Betriebsfähige Bereitstellung</b> , je L2-BSA-ADSL Stand Alone .....	53,57
2	<b>Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels</b>	
2.1	von einem bestehenden ADSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom, je L2-BSA-ADSL Stand Alone .....	5,19
2.2	von einem nicht unter Nr. 2.1 aufgeführten ADSL Stand Alone oder einem VDSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem Endkundenanschlussprodukt der Telekom, das nicht unter 2.1 aufgeführt ist, oder von einer Teilnehmeranschlussleitung (TAL) eines anderen Kunden, je L2-BSA-ADSL Stand Alone .....	34,66
	Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.1 berechnet.	
3	<b>Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels</b>	
3.1	von einem bestehenden ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, je L2-BSA-ADSL Stand Alone .....	5,19



Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
3.2	von einem nicht unter Nr. 2.1 aufgeführten bestehenden ADSL Stand Alone oder VDSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden oder einer TAL des beauftragenden Kunden, je L2-BSA-ADSL Stand Alone .....  Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 3.1 berechnet.	34,66
4	<b>Kündigung, je betriebsfähigem L2-BSA-ADSL Stand Alone</b>	3,31

### 1.1.2 Express-Entstörung für L2-BSA-ADSL Stand Alone

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1	<b>Express-Entstörung, 8h</b> je L2-BSA-ADSL Stand Alone, monatlich .....	0,63

## 1.2 L2-BSA-VDSL Stand Alone

### 1.2.1 Standardleistung L2-BSA-VDSL Stand Alone

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1	<b>Betriebsfähige Bereitstellung</b> , je L2-BSA-VDSL Stand Alone	46,75
2	<b>Upgrade/Downgrade</b>	
2.1	<b>Upgrade:</b> Wechsel von einem bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem L2-BSA-VDSL Stand Alone innerhalb der folgenden Varianten:  VDSL Stand Alone 50 Mbit/s  VDSL Stand Alone 100 Mbit/s,  je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....	3,93
2.2	<b>Upgrade:</b> Wechsel von einem bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem L2-BSA-VDSL Stand Alone innerhalb der folgenden Varianten:  VDSL Stand Alone 175 Mbit/s SV  VDSL Stand Alone 250 Mbit/s SV,  je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....	3,93



Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
2.3	<p><b>Upgrade:</b> Wechsel von einem unter Nr. 2.1 aufgeführten bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem unter Nr. 2.2 aufgeführten L2-BSA-VDSL Stand Alone,            je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....</p> <p>Sollte im Zuge des Wechsels gemäß Ziffer 2.3 festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.2 berechnet.</p>	29,00
2.4	<p><b>Downgrade:</b> Wechsel von einem bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem L2-BSA-VDSL Stand Alone innerhalb der folgenden Varianten:</p> <p>VDSL Stand Alone 100 Mbit/s</p> <p>VDSL Stand Alone 50 Mbit/s,            je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....</p>	0,00
2.5	<p><b>Downgrade:</b> Wechsel von einem bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem L2-BSA-VDSL Stand Alone innerhalb der folgenden Varianten:</p> <p>VDSL Stand Alone 250 Mbit/s SV</p> <p>VDSL Stand Alone 175 Mbit/s SV,            je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....</p>	0,00
2.6	<p><b>Downgrade:</b> Wechsel von einem unter Nr. 2.5 aufgeführten bestehenden L2-BSA VDSL Stand Alone zu einem unter Nr. 2.4 aufgeführten L2-BSA-VDSL Stand Alone,            je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....</p> <p>Sollte im Zuge des Wechsels gemäß Ziffer 2.6 festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.5 berechnet.</p>	0,00





Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
3	<p data-bbox="325 347 1070 409"><b>Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels</b></p> <p data-bbox="325 432 1139 524">3.1 von einem VDSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> <p data-bbox="339 546 1158 667">Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.1 aufgeführten Varianten zugrunde liegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.1 berechnet.</p> <p data-bbox="339 703 1158 824">Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.2 aufgeführten Varianten zugrunde liegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.2 berechnet.</p> <p data-bbox="339 860 1158 981">Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.4 aufgeführten Varianten zugrunde liegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.4 berechnet.</p> <p data-bbox="339 1016 1158 1137">Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.5 aufgeführten Varianten zugrunde liegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.5 berechnet.</p> <p data-bbox="339 1173 1158 1429">Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit von einer der den unter Nr. 2.1 aufgeführten Varianten zugrunde liegenden Übertragungsgeschwindigkeiten zu einer der den unter Nr. 2.2 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird abweichend der Preis nach Ziffer 2.3 berechnet. Sollte hierbei festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird stattdessen ein Preis von 5,19 EUR (zzgl. USt) und zusätzlich ein Preis von 3,93 EUR (zzgl. USt) gemäß Nr. 2.2 berechnet.</p> <p data-bbox="339 1464 1158 1720">Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit von einer der den unter Nr. 2.5 aufgeführten Varianten zugrunde liegenden Übertragungsgeschwindigkeiten zu einer der den unter Nr. 2.4 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird abweichend der Preis nach Ziffer 2.6 berechnet. Sollte hierbei festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird stattdessen ein Preis von 5,19 EUR (zzgl. USt) und zusätzlich ein Preis gemäß Nr. 2.5 berechnet.</p>	5,19



Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
3.2	<p>von einem ADSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem nicht unter 3.1 fallenden Endkundenanschlussprodukt der Telekom oder von einer TAL eines anderen Kunden,            je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....</p> <p>Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 3.1 berechnet.</p>	34,08
<b>4</b>	<b>Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels</b>	
4.1	<p>von einem VDSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden,            je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.1 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.1 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.2 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.2 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.4 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.4 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.5 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.5 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit von einer der den unter Nr. 2.1 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten zu einer der den unter Nr. 2.2 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird abweichend der Preis nach Ziffer 2.3 berechnet.            Sollte hierbei festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird stattdessen ein Preis von 5,19 EUR (zzgl. USt) und zusätzlich ein Preis von 3,93 EUR (zzgl. USt) gemäß Nr. 2.2 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit von einer der den unter Nr. 2.5 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten zu einer der den unter Nr. 2.4 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird abweichend der Preis nach Ziffer 2.6 berechnet.</p> <p>Sollte hierbei festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird stattdessen ein Preis von 5,19 EUR (zzgl. USt) und zusätzlich ein Preis gemäß Nr. 2.5 berechnet.</p>	5,19



Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
4.2	von einem ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden oder einer TAL des beauftragenden Kunden, je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....  Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 4.1 berechnet.	34,08
5	<b>Kündigung</b> , je betriebsfähigem L2-BSA-VDSL Stand Alone .....	3,31

### 1.2.2 Express-Entstörung für L2-BSA-VDSL Stand Alone

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1	<b>Überlassung Express-Entstörung, 8h</b> je L2-BSA-VDSL Stand Alone, monatlich .....	0,71

### 1.3 L2-BSA-SDSL B

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1	<b>Betriebsfähige Bereitstellung</b> , je L2-BSA-SDSL B.....	61,86
2	<b>Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels</b>  von einem L2-BSA-SDSL B, IP-BSA-SDSL B oder WIA-SDSL B eines anderen Kunden, je L2-BSA-SDSL B .....	5,41
3	<b>Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels</b>  von einem L2-BSA-SDSL B, IP-BSA-SDSL B oder WIA-SDSL B aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, je L2-BSA-SDSL B .....	5,41
4	<b>Kündigung</b> , je betriebsfähigem L2-BSA-SDSL B .....	3,52



## 1.4 L2-BSA-Übergabeanschluss

### 1.4.1 Standardleistung

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
<b>1</b>	<b>L2-BSA-Übergabeanschluss 1 Gbit/s</b>	
1.1	L2-BSA-Übergabeanschluss	
1.1.1	Bereitstellung, einmalig	782,29
1.1.2	Überlassung, jährlich	645,92
1.2	Kollokationszuführung, einmalig .....	522,21
1.3	Kündigung des L2-BSA-Übergabeanschlusses	546,28
<b>2</b>	<b>L2-BSA-Übergabeanschluss 10 Gbit/s</b>	
2.1	L2-BSA-Übergabeanschluss	
2.1.1	Bereitstellung, einmalig	782,29
2.1.2	Überlassung, jährlich	1.609,71
2.2	Kollokationszuführung, einmalig .....	522,21
2.3	Kündigung des L2-BSA-Übergabeanschlusses, einmalig	546,28

### 1.5. Zusätzliche Leistungen

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
<b>1</b>	<b>Leistungsänderungen/Konfigurationsänderungen an der A10-NSP, je A10-NSP</b>	381,31

2. Folgende Entgelte werden für die Zugangsleistung KVz-AP genehmigt:

#### 2.1. KVZ-AP-VDSL

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
<b>1</b>	<b>Betriebsfähige Bereitstellung, je KVz-AP-VDSL .....</b>	41,65
<b>2</b>	<b>Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels</b>	
2.1	von einem VDSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom, je KVz-AP-VDSL .....	4,71



Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
2.2	von einem ADSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem nicht unter 2.1 fallenden Endkundenanschlussprodukt der Telekom oder von einer TAL eines anderen Kunden,  je KVz-AP-VDSL .....  Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.1 berechnet.	29,64
<b>3</b>	<b>Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels</b>	
3.1	von einem VDSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, je KVz-AP-VDSL .....	4,71

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
3.2	von einem ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, oder einer TAL des beauftragenden Kunden,  je KVz-AP-VDSL .....  Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 3.1 berechnet.	29,64
<b>4</b>	<b>Kündigung, je betriebsfähigem KVz-AP-VDSL</b>	3,06

## 2.2 KVz-AP-Übergabeanschluss

### 2.2.1 Standardleistung

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
<b>1</b>	<b>KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s</b>	
1.1	Bereitstellung KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt/am MFG, inklusive SFP-Modul und Glasfaser vom MSAN-Port bis zum GF-Verteiler	
1.1.1	KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG (Outdoor) gemäß Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, je KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s, einmalig .....	435,35
1.1.2	KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt, je KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s (Indoor) gemäß Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, einmalig .....	697,91



Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
<b>2</b>	<b>KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s</b>	
2.1	<u>Bereitstellung</u> KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt/am MFG, inklusive SFP-Modul und Glasfaser vom MSAN-Port bis zum GF-Verteiler	
2.1.1	KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG gemäß Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, je KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s, einmalig .....	435,35
2.1.2	KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt, je KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s gemäß Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, einmalig .....	697,91

### 3. Genehmigungsbeginn und Genehmigungsfrist

Die Genehmigung gilt ab dem 01.12.2019 und ist hinsichtlich der Entgelte nach Ziffer 1.4. Nr. 1.1.2 und Nr. 2.1.2 bis zum 31.03.2021 und im Übrigen bis zum 30.11.2021 befristet.

### 4. Ablehnung im Übrigen

Im Übrigen werden die weitergehenden Anträge der Antragstellerin sowie der Beigeladenen abgelehnt.

BK3c-19/032



Mitteilung Nr. 60/2020

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Einmalentgelte für L2-BSA, hier: einmalige Expressentstörung**

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat beschlossen:

1. Folgende Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (L2-BSA) werden genehmigt:

**1.1 L2-BSA-ADSL Stand Alone**

**1.1.2 Express-Entstörung für L2-BSA-ADSL Stand Alone**

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1	Einmalige Express-Entstörung, je L2-BSA-ADSL Stand Alone .....	27,40

**1.2 L2-BSA-VDSL Stand Alone**

**1.2.2 Express-Entstörung für L2-BSA-VDSL Stand Alone**

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
1	Einmalige Express-Entstörung, je L2-BSA-VDSL Stand Alone .....	27,40

**2. Genehmigungsbeginn und Genehmigungsfrist**

Die Genehmigung gilt ab dem 01.12.2019 und ist bis zum 30.11.2021 befristet.

**3. Ablehnung im Übrigen**

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

BK3c-19/038

**Mitteilung Nr. 61/2020**

**Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der freenet AG gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Datum vom **19.02.2020** unter dem Aktenzeichen **BK2d-20/002** ein Verfahren wegen nachträglicher Regulierung des Portierungsentgelts im Mobilfunkbereich gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs. 2-4 TKG gegenüber

der freenet AG, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf (Betroffene) eingeleitet.

Eine **öffentlich-mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 ist für den **16.03.2020, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10** terminiert worden.

Stellungnahmen werden bis zum **11.03.2020** erbeten.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an [BK2-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK2-Postfach@BNetzA.de) jeweils unter dem oben genannten Aktenzeichen gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Die gem. § 38 Abs. 3 vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am **20.04.2020**.

BK2d-20/002

**Mitteilung Nr. 62/2020**

**Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Datum vom **19.02.2020** unter dem Aktenzeichen **BK2d-20/007** ein Verfahren wegen nachträglicher Regulierung des Portierungsentgelts im Mobilfunkbereich gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs. 2-4 TKG gegenüber

der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München (Betroffene)

eingeleitet.

Eine **öffentlich-mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 ist für den **16.03.2020, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10** terminiert worden.

Stellungnahmen werden bis zum **11.03.2020** erbeten.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an [BK2-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK2-Postfach@BNetzA.de) jeweils unter dem oben genannten Aktenzeichen gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Die gem. § 38 Abs. 3 vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am **20.04.2020**.

BK2d-20/007



**Mitteilung Nr. 63/2020**

**Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der 1&1 Telecom GmbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Datum vom **19.02.2020** unter dem Aktenzeichen **BK2d-20/008** ein Verfahren wegen nachträglicher Regulierung des Portierungsentgelts im Mobilfunkbereich gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs. 2-4 TKG gegenüber

der 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur (Betroffene)

eingeleitet.

Eine **öffentlich-mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 ist für den **16.03.2020, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10** terminiert worden.

Stellungnahmen werden bis zum **11.03.2020** erbeten.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an [BK2-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK2-Postfach@BNetzA.de) jeweils unter dem oben genannten Aktenzeichen gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Die gem. § 38 Abs. 3 vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am **20.04.2020**.

BK2d-20/008

**Mitteilung Nr. 64/2020**

**Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der 1&1 Drillisch AG gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Datum vom **19.02.2020** unter dem Aktenzeichen **BK2d-20/010** ein Verfahren wegen nachträglicher Regulierung des Portierungsentgelts im Mobilfunkbereich gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs. 2-4 TKG gegenüber

der 1&1 Drillisch AG, Wilhelm-Röntgen-Str. 1-5, 53477 Maintal (Betroffene)

eingeleitet.

Eine **öffentlich-mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 ist für den **16.03.2020, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10** terminiert worden.

Stellungnahmen werden bis zum **11.03.2020** erbeten.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an [BK2-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK2-Postfach@BNetzA.de) jeweils unter dem oben genannten Aktenzeichen gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Die gem. § 38 Abs. 3 vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am **20.04.2020**.

BK2d-20/010

**Mitteilung Nr. 65/2020**

**Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der easyTel Telefongesellschaft mbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Datum vom **19.02.2020** unter dem Aktenzeichen **BK2d-20/011** ein Verfahren wegen nachträglicher Regulierung des Portierungsentgelts im Mobilfunkbereich gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs. 2-4 TKG gegenüber

der easyTel Telefongesellschaft mbH, Josef-Schappe-Str. 21, 40882 Ratingen (Betroffene)

eingeleitet.

Eine **öffentlich-mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 ist für den **16.03.2020, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10** terminiert worden.

Stellungnahmen werden bis zum **11.03.2020** erbeten.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter dem oben genannten Aktenzeichen gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Die gem. § 38 Abs. 3 vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am **20.04.2020**.

BK2d-20/011

**Mitteilung Nr. 66/2020**

**Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der Newsim GmbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Datum vom **19.02.2020** unter dem Aktenzeichen **BK2d-20/013** ein Verfahren wegen nachträglicher Regulierung des Portierungsentgelts im Mobilfunkbereich gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs. 2-4 TKG gegenüber

der Newsim GmbH, Temmlerstr. 3, 35039 Marburg (Betroffene)

eingeleitet.

Eine **öffentlich-mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 ist für den **16.03.2020, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10** terminiert worden.

Stellungnahmen werden bis zum **11.03.2020** erbeten.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter dem oben genannten Aktenzeichen gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Die gem. § 38 Abs. 3 vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am **20.04.2020**.

BK2d-20/013

**Mitteilung Nr. 67/2020**

**Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der SH Telekommunikation Deutschland GmbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Datum vom **19.02.2020** unter dem Aktenzeichen **BK2d-20/014** ein Verfahren wegen nachträglicher Regulierung des Portierungsentgelts im Mobilfunkbereich gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs. 2-4 TKG gegenüber

der SH Telekommunikation Deutschland GmbH, Richmodstr. 10, 50667 Köln (Betroffene)

eingeleitet.

Eine **öffentlich-mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 ist für den **16.03.2020, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10** terminiert worden.

Stellungnahmen werden bis zum **11.03.2020** erbeten.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an [BK2-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK2-Postfach@BNetzA.de) jeweils unter dem oben genannten Aktenzeichen gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Die gem. § 38 Abs. 3 vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am **20.04.2020**.

BK2d-20/014

**Mitteilung Nr. 68/2020**

**Einleitung eines Verfahrens wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich gegenüber der Lycamobile Germany GmbH gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs.2 - 4 TKG**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Datum vom **19.02.2020** unter dem Aktenzeichen **BK2d-20/018** ein Verfahren wegen nachträglicher Regulierung des Portierungsentgelts im Mobilfunkbereich gemäß §§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 3, 38 Abs. 2-4 TKG gegenüber

der Lycamobile Germany GmbH, Kaiserstr. 47, 60329 Frankfurt am Main (Betroffene)

eingeleitet.

Eine **öffentlich-mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 ist für den **16.03.2020, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10** terminiert worden.

Stellungnahmen werden bis zum **11.03.2020** erbeten.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an [BK2-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK2-Postfach@BNetzA.de) jeweils unter dem oben genannten Aktenzeichen gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Die gem. § 38 Abs. 3 vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am **20.04.2020**.

BK2d-20/018



**Mitteilung Nr. 69/2020**

**Mitteilung des BMVI im Amtsblatt der BNetzA;**

**Nationale Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2023 (WRC-23)**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur teilt mit:

Die nächste Weltfunkkonferenz der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) wird 2023 stattfinden. Diese technisch, regulatorische Fachkonferenz überarbeitet die ITU Vollzugsordnung für den Funkdienst (engl. Radio Regulations). Mit der Entschließung 811 der Weltfunkkonferenz 2019 (WRC-19) ist die vorläufige Tagesordnung der Weltfunkkonferenz 2023 (WRC-23) mit folgenden Schwerpunktthemen festgelegt:

- a) Schutz von aeronautischen und maritimen mobilen Erdfunkstellen in internationalen Luftraum, bzw. Gewässern,
- b) Neue Frequenzbereiche für IMT (International Mobile Telecommunication), einschließlich einer möglichen Nutzung von Stratosphärenstationen,
- c) Überprüfung der Frequenznutzungen im Frequenzbereich 470-960 MHz und ggf. Neuregelung im Frequenzbereich 470-694 MHz,
- d) Regelungen für den Flugfunk im HF-, VHF- und GHz-Frequenzbereich, sowie bei suborbitalen Flügen,
- e) Überprüfung der Nutzungsbedingungen der Frequenzen im festen Funkdienst über Satellit für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen,
- f) Modernisierung im Seefunk („eNavigation“ und „GMDSS“),
- g) Weltraumforschung im Frequenzbereich 45 MHz und 15 GHz,
- h) Erdbeobachtung über Satellit im Bereich 231.5-252 GHz,
- i) Bewegliche Erdfunkstellen im stationären und nicht-stationären Festen Funkdienst über Satellit (ESIM),
- j) Neue Zuweisungen für Verbindungen zwischen Satelliten,
- k) Schmalbandige Anwendungen im Mobilfunkdienst über Satelliten,

Weitere Details zur Tagesordnung sind im CA/251 der ITU (<https://www.itu.int/md/R00-CA-CIR-0251>) veröffentlicht, bzw. in der deutschen gekürzten Sprachfassung auf der Internetseite des BMVI unter dem Link [wrc.bund.de](http://wrc.bund.de) einzusehen.

Zur nationalen Vorbereitung der WRC-23 wird, wie zu vorherigen Konferenzen, eine Nationale Vorbereitungsgruppe (NVG) eingerichtet.

Aufgaben der NVG23 sind:

- die Organisation der nationalen Konferenzvorbereitung unter Einrichtung von nachgeordneten Arbeitskreisen und Benennung nationaler Koordinatoren,
- die Mitgestaltung der Konferenzvorbereitungen im Rahmen der CEPT auf europäischer und der ITU auf internationaler Ebene und

- das Entwickeln von deutschen bzw. gemeinsamen europäischen Vorschlägen zur WRC-23.

Alle Institutionen mit Sitz in Deutschland, die Interesse an der Konferenzvorbereitung haben, werden hiermit eingeladen, Vertreter für die NVG23 zu benennen.

Die konstituierende **Sitzung der Nationalen Vorbereitungsgruppe NVG23** findet am **25. März 2020, Beginn 09:30 Uhr**, im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in 53175 Bonn, Robert-Schuman-Platz 1 statt.

Eine Sitzung der Nationalen Vorbereitungsgruppe NVG19, zum Rückblick auf die Vorbereitung WRC-19, findet am 24. März 2020, Beginn 13:00 Uhr, im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in 53175 Bonn, Robert-Schuman-Platz 1 statt.

Bitte senden Sie Teilnehmermeldungen bis zum 18. März 2020 als E-Mail - getrennt für die jeweilige Veranstaltung - an [WRC-23@bmvi.bund.de](mailto:WRC-23@bmvi.bund.de). Benennen Sie für die NVG23 bitte Ihren Interessensbereich in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der Tagesordnung WRC-23 und ob Sie Interesse an der Funktion eines nationalen oder europäischen (CEPT) Koordinators für einen spezifischen Tagesordnungspunkt haben.



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 70/2020

###### **§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen**

Die Bundesnetzagentur hatte gemäß § 23 ARegV unter dem Geschäftszeichen BK4-19-035 ein Verfahren der TenneT TSO GmbH zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen für ein Projekt mit der Bezeichnung „HGÜ-Verbindung Heide/West – Wilhelmshaven 2 – Uentrop“ eingeleitet.

Auf Antrag wird die Bezeichnung des Projektes geändert und lautet nun „HGÜ-Verbindung Wilhelmshaven 2 – Uentrop“. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 weiterhin unter dem Geschäftszeichen BK4-19-035 geführt.

##### Mitteilung Nr.71/2020

---

###### **Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-20/00001-A)**

---

###### **§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV; Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-20/00001-A)**

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 EnWG zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV abgeschlossen. Hierzu wurde nachfolgende Entscheidung getroffen:

- Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-20/00001-A)

Die Festlegung und der Erhebungsbogen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „<http://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-20/00001-A

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV,  
69 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes  
hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Stefan Albrecht  
und den Beisitzer Bernd Petermann

am 26.02.2020 beschlossen:

1. Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben und die für die dritte Regulierungsperiode keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 1 ARegV erhalten haben, wird aufgegeben, die zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit erforderlichen Daten bis spätestens zum 30.04.2020 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dies umfasst Daten für die Bestimmung der Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung von Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) und Daten zur Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösobergrenze. Dabei sind die Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage 1 (Erhebungsbogen) vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen zu übermitteln. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> → Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → Beschlusskammer 8 Regulierung Netzentgelte Strom“ → „Aktuelles“)



2. Die Erfassung und Übermittlung der Daten haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben durchzuführen:
  - a) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten xlsx-Datei (Anlage 1) vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der xlsx-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>, Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“.)
  - b) Den Datensätzen des Erhebungsbogens sind die darin aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.
  - c) Maßgeblich zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit sind die Daten zum 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019.
  - d) Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das Energiedatenportal unter dem Verfahren „Qualitätsregulierung Strom Netzzuverlässigkeit“ der Bundesnetzagentur zu nutzen. (Das Energiedatenportal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>). Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Datenaustausch/Monitoring → Energiedatenportal → Verschlüsselungsprogramm) verschlüsselt werden.

## Gründe

### I.

1. Die Bundesnetzagentur hat durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 15.01.2020 und im Amtsblatt 1/2020 vom 22.01.2020 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV und §§ 19 und 20 ARegV zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom eingeleitet.
2. Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ARegV über die Ausgestaltung und den Beginn der Anwendung des Qualitätselements.





3. Die Festlegung über die zu erhebenden Daten zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus den vorausgegangenen Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Qualitätselementen. Weiterhin werden die im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellten Gutachten „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der Consentec GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited, vom 20.10.2010, und „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ der Consentec GmbH vom 22.02.2017 berücksichtigt. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätselements hat die Bundesnetzagentur darüber hinaus das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 berücksichtigt. Die aufgeführten Gutachten sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht und über den Pfad: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement abrufbar.

4. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde bis zum 07.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieses Festlegungstextes gegeben. Bis zum Ablauf der Frist sind 26 Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen thematisieren im Wesentlichen folgende Aspekte:

#### 4.1. Frist zur Datenabgabe

In den Stellungnahmen wurde gefordert, die Frist zur Abgabe der Daten zum Qualitätselement (30.04.2020) zu verschieben. Um eine sachgerechte Aufarbeitung und Plausibilisierung beider Datensätze zu ermöglichen, müsse die Frist nach dem 30.04.2020 enden, frühestens jedoch am 31.05.2020. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Daten zur Fläche erst nach dem 30.04.2020 vorliegen würden. Bezogen auf die Daten des Kalenderjahres 2019 würde die vorgesehene Frist zur einer ungerechtfertigten, faktischen Verkürzung der für die Einreichung der Daten nach § 52 EnWG angeordneten Frist führen.

#### 4.2. Berücksichtigung der Versorgungsunterbrechungen des Kalenderjahres 2017

Hinsichtlich der erneuten Berücksichtigung der Daten des Kalenderjahres 2017 wurde eingewandt, dass noch Beschwerden vorliegen würden, so dass die Daten 2017 keinen finalen Stand für die Ermittlung des Referenzwerte darstellen würden. Zudem würde diese Vorgehensweise einzelne Netzbetreiber, mit einer Häufung von Störungen im Kalenderjahr 2017, belasten. Nachteile seien daher zu vermeiden.





#### 4.3. Abfrage weiterer Strukturparameter

In den Stellungnahmen wurde die zusätzliche Abfrage der Strukturparameter Stromkreislänge Kabel und Freileitungen gefordert, um den Verkabelungsgrad als gebietsstrukturellen Parameter überprüfen zu können. Eine harte Abgrenzung zwischen endogenen und exogenen Parametern entspräche nicht der betrieblichen Realität und ein Ausschluss dieser Strukturparameter würde die Aussagekraft und Belastbarkeit der Referenzfunktion negativ beeinflussen.

Zudem solle die Summe der Versorgungsunterbrechungen je nach Anlass abgefragt werden, so dass Inkonsistenzen zur Datenmeldung nach § 52 EnWG schneller erkannt werden können.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass in der Regel für Netzbetreiber mit hohen dezentralen Einspeisungen in den Netzebenen eine geringere Jahreshöchstlast in der vorgelagerten Umspannebene resultiere, welche gegebenenfalls einen höheren Erklärungsgehalt für die Bestimmung der Referenzkurve bilden könnte, Daher sollte auch die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Umspannebene abgefragt werden.

#### 4.4. Definitionen

5. Darüber hinaus wurden Rückfragen zu einzelnen Datendefinitionen und der Abfragesystematik gestellt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden. Der Länderausschuss wurde über den Festlegungsentwurf unterrichtet und diesem wurde am 13.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
6. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Datenerhebung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ARegV und § 20 Abs. 4 ARegV. Danach sind die Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln und die Landesregulierungsbehörden haben das Recht, auf die von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlvorgaben, deren Kombination, Gewichtung oder monetären Bewertung



zurückzugreifen. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde die zur Bestimmung der Erlösbergrenze notwendigen Tatsachen ermitteln und von den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 19 ARegV erheben. Darüber hinaus erfolgt die Festlegung zur Datenerhebung auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Danach ist die Bundesnetzagentur für das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements zur Auskunft berechtigt. Die Festlegung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 21a EnWG i.V.m. §§ 18 ff. ARegV erforderlich. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG darstellen.

## 3. Adressatenkreis

Das Qualitätselement ist nach Maßgabe des § 20 ARegV unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet das Qualitätselement nach § 19 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Eine Abfrage von Daten gemäß dieser Festlegung würde die Elektrizitätsverteilernetzbetreibern im vereinfachten Verfahren somit unverhältnismäßig belasten und dem Sinn und Zweck der Regelung des § 24 ARegV entgegenstehen. Aus diesem Grund sind von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode erhalten haben, keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Auf Betreiber geschlossener Verteilernetze sind die Vorgaben der auf Grundlage des § 21a EnWG erlassenen Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nach § 110 Abs. 1 EnWG nicht anzuwenden. Aus diesem Grund sind zu geschlossenen Verteilernetzen keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die übrigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die sich im Regelverfahren und in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden oder in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befinden, haben ihre Daten fristgemäß an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, da diese nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 ARegV Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet ermittelt.



#### 4. Netzübergänge

Die Daten zu den Kennzahlenwerten und zu den Strukturgrößen sind für das Netz entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten, jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres, anzugeben. Die Daten haben somit das jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres vorhandene Netz abzubilden. Der Gleichlauf der Kennzahlenwerte und der Strukturgrößen ist damit sichergestellt. Eine gesonderte Bereinigung der Daten um Netzübergänge erfolgt somit nicht.

Netzübergänge werden dadurch berücksichtigt, dass eine arithmetische und ungewichtete Mittelung über die im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich festgestellten und dem Netz zuzuordnenden Kennzahlenwerte sowie der Strukturparameter zur Bestimmung des Qualitätselementes erfolgt.

Eine rückwirkende Abbildung des vorhandenen Netzgebiets zum Zeitpunkt der Datenübermittlung entfällt. Dies mindert den Erhebungsaufwand bei den Netzbetreibern.

Führt ein Netzübergang nach dem 31.12.2019 zu einer Neugründung eines Netzbetriebes, so erfolgt für diesen neugegründeten Netzbetrieb keine Bestimmung eines Qualitätselementes. Für Netzübergänge können die bestimmten Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen bzw. Anteile davon im Wege des Verfahrens nach § 26 ARegV übertragen werden.

#### 5. Zeitpunkt der Datenübermittlung

In der Festlegung wird eine Übermittlung der Daten bis zum 30.04.2020 bestimmt. Die Bestimmung einer entsprechenden Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, um zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Elektrizitätsverteilternetzbetreiber zur Verfügung zu haben und anhand dieser Daten die Bestimmung des Qualitätselements operativ umsetzen zu können.

Die Beschlusskammer weiß um die hohe Belastung auf Grund von Datenübermittlungen und -erhebungen. Es ist aber festzuhalten, dass die Beschlusskammer beabsichtigt spätestens mit der Konsultation im Januar 2020 zu erkennen gegeben hat, dass sie beabsichtigt an der Methodik für das Vorgehen für die Kalenderjahre 2019 und 2020 festzuhalten, so dass Dateninhalte und -formate den Adressaten der Verpflichtung geläufig sind und aufbereitet vorliegen können. Eine Entscheidung zum methodischen Vorgehen bleibt jedoch den künftigen Festlegungen vorbehalten. Zudem ist der Erhebungsumfang verringert worden.



Eine Aufbereitung und Plausibilisierung der im Rahmen des Qualitätselementes abgefragten Daten des Kalenderjahres 2019 ist den Netzbetreibern bereits weit im Vorfeld der Datenabfrage möglich. Es ist zudem möglich, bis zum 30.04.2020 die aggregierten Kennzahlen bezüglich der Versorgungsunterbrechungen für das Kalenderjahr 2019 beizubringen, zumal der Zeitpunkt der Datenübermittlung der Datensätze zu den Versorgungsunterbrechungen des Kalenderjahres 2019 zum Qualitätselement dem Zeitpunkt der Datenabgabe nach § 52 EnWG entspricht. Es dürften sich keine Abweichungen in diesen inhaltsgleichen Datensätzen ergeben. Die Beschlusskammer stellt zudem sicher, dass etwaige Korrekturen der Daten nach § 52 EnWG auch bei dem Datensatz zum Qualitätselement Berücksichtigung finden.

Die Netzbetreiber müssen überdies gemäß § 27 StromNEV bereits zum 1. April eines Kalenderjahres die versorgte Fläche und gemäß § 17 StromNZV unverzüglich die Jahreshöchstlast veröffentlichen. Die Anordnung der Frist 30.04.2020 ist im Übrigen auch erforderlich, um eine fristgerechte Festlegung der individuellen Qualitätselemente möglichst zu gewährleisten. Die Datenübermittlung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.04.2020 würde dazu führen, dass die Festlegung der individuellen Qualitätselemente mit einem angemessenen Vorlauf zu dem für die Entgeltbildung relevanten Zeitpunkt bereits im Vorhinein in Frage gestellt wäre. Erst durch die Anordnung der Frist wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet, die Datenübermittlungsverpflichtung gegebenenfalls nach § 94 EnWG durchzusetzen.

## 6. Datenumfang

6.1. Der zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom notwendige Datenumfang ergibt sich aus Anlage 1 und berücksichtigt die Erkenntnisse der Gutachten zur „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösbergrenze“, „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ sowie das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“. Weiterhin werden die Erkenntnisse aus den bisherigen Verfahren zur Qualitätsregulierung berücksichtigt.

6.2. Zulässige Kennzahlen für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit sind nach § 20 Abs. 1 ARegV u. a. die Dauer der Unterbrechung der Energieversorgung und die Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung. Für die Bestimmung der Netzzuverlässigkeit der Elektrizitätsverteilernetze wird die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) für die Niederspannungsebene und die Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) für die Mittelspannungsebene herangezogen. Die Kennzahlen SAIDI bzw. ASIDI (Nichtverfügbarkeitsindizes) beschreiben



allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum.

- 6.3. Die Bestimmung des Qualitätselements knüpft an die Vorgaben der Allgemeinverfügung nach § 52 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) und auf die in diesem Zusammenhang zu meldenden Daten zu den Versorgungsunterbrechungen an. Die Allgemeinverfügung ist einsehbar über die Homepage der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Versorgungssicherheit → Versorgungsunterbrechungen. Die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber haben die Daten zur Ermittlung der Kennzahlen SAIDI und ASIDI unter Beachtung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) und den Vorgaben der Anlage 1 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Weichen die hier übermittelten Daten von den gemäß § 52 EnWG an die Bundesnetzagentur gemeldeten Daten ab, sind diese Abweichungen zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Die von einigen Netzbetreibern geforderte zusätzliche Abfrage der Summe der Versorgungsunterbrechungen je nach Anlass ist nicht zwingend notwendig, um den SAIDI bzw. ASIDI bestimmen zu können. Diese dient lediglich dazu, eventuelle Übertragungsfehler schneller zu erkennen. Eine Plausibilisierung der erhobenen Daten mit den nach § 52 EnWG übermittelten Daten erfolgt automatisch bei jedem Netzbetreiber, so dass mögliche Inkonsistenzen aufgedeckt und aufgeklärt werden. Da eine zusätzliche Abfrage der Summe der Versorgungsunterbrechungen je nach Anlass die Datenerhebung insoweit unnötig erweitert und selbst wiederum Fehlerpotential eröffnet, wurde auf diese zusätzliche Abfrage verzichtet.

Nach der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az. 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen waren, erhoben. Eine Erfassung von Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von weniger oder gleich 3 Minuten erfolgt nicht.

Die Berücksichtigung von Kennzahlenwerten für die Netzzuverlässigkeit umfasst drei Berichtsjahre, da die SAIDI/ASIDI-Werte zur Dämpfung von Volatilitäten über drei Kalenderjahre arithmetisch und ungewichtet gemittelt werden. Mit Stand zum 31.12.2018 und 31.12.2019 sind die zu erhebenden Strukturdaten aus zwei Kalenderjahren zu übermitteln. Die Daten zum 31.12.2017 liegen der Bundesnetzagentur aufgrund der Festlegung BK8-17/0011-A bereits vor. Aus diesem Grund wird die Bundesnetzagentur jedem Netzbetreiber den aktuellen Erhebungsbogen über das Energiedatenportal mit Veröffentlichung der Entscheidung zur Verfügung stellen, in welchem die Daten



des Kalenderjahres 2017, die der Bundesnetzagentur bereits aus dem vorherigen Qualitätselementverfahren vorliegen, vorausgefüllt sind.

Zwar sind vereinzelte Beschwerdeverfahren bezüglich der Festlegung des Qualitätselements für die Jahre 2019 und 2020 anhängig. Diese sind jedoch von den beschwerdeführenden Netzbetreibern noch nicht begründet worden. Zweifel an der fehlenden Tauglichkeit der Daten des Jahres 2017 sind der Beschlusskammer nicht zur Kenntnis gelangt. Außerdem ist die Frage, welche Daten (einschließlich der Daten des Jahres 2017) konkret zur Bestimmung des künftigen Qualitätselements herangezogen werden, eine Frage der Verwaltungsverfahren zur Plausibilisierung und späteren materiellen Festlegung der Methodik und der individuellen Qualitätselemente. Die Vorbefüllung der Erhebungsbögen enthält noch keine Aussage darüber, ob diese Daten für die weiteren Berechnungsschritte heranzuziehen sind. Die Daten sind in jedem Fall vom Netzbetreiber zu überprüfen.

- 6.4. Gemäß § 20 Abs. 2 ARegV sind bei der Ermittlung der Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösobergrenze“ (Ausgangsgutachten) der Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited verschiedene Strukturgrößen hinsichtlich ihrer Eignung zur Beschreibung gebietsstruktureller Unterschiede analysiert.

Nach dem „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 ist in der Mittelspannungsebene die Lastdichte als Strukturparameter weiterhin am besten geeignet, gebietsstrukturelle Unterschiede beim Qualitätselement abzubilden.<sup>1</sup>

In der Niederspannung konnte von dem Beraterkonsortium erneut kein Zusammenhang festgestellt werden, der die Berücksichtigung eines gebietsstrukturellen Unterschiedes rechtfertigen würde.<sup>2</sup>

Diese Ergebnisse sollen durch die Abfrage von im Ausgangsgutachten bereits analysierten exogenen Parametern nochmals überprüft werden.

<sup>1</sup> Vgl. Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes (2020), S. 46 bzw. 95 f.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S. 61 bzw. S. 124 ff.



Unter der Lastdichte eines Jahres wird der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen [in kW] und der geografischen Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Niederspannung verstanden. Neben den Strukturparametern zur Berücksichtigung der Lastdichte werden noch Angaben zur den Anschlusspunkten erhoben, die zur Berechnung der Anschlussdichte dienen, die alternativ zur Lastdichte bereits im Ausgangsgutachten untersucht wurde. Die Anschlussdichte eines Jahres ist der Quotient aus der Anzahl der Anschlusspunkte [Stück] und der geografischen Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Niederspannung verstanden.

Die Beschlusskammer hat einen Erhebungsbogen konsultiert, der ein nach ihrer Auffassung und im Lichte der o.g. Erfahrungen und Gutachten erforderliches und ausreichendes Maß an Strukturdaten enthalten hat. Die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass endogene Parameter bei der Bestimmung des Qualitätselements nicht zu berücksichtigen sind, zumal das Gutachten vom 10.01.2020 die Berücksichtigung endogener Parameter in Bestätigung der vorhergehenden Analysen erneut verworfen hat.<sup>3</sup> Eine Entscheidung hierüber ist jedoch dem Verfahren zur Festlegung der künftigen Methodik vorbehalten.

In Rahmen der Anhörung des Festlegungsentwurfes wurde seitens der Netzbetreiber und der Verbände die Abfrage der Stromkreislängen Kabel und Freileitung gefordert, um auch die Auswirkungen des Verkabelungsgrades zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund wird die Abfrage vorsorglich um diese Strukturgrößen erweitert.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass in der Regel für Netzbetreiber mit hohen dezentralen Einspeisungen in den Netzebenen eine geringere Jahreshöchstlast in der vorgelagerten Umspannebene resultiert, welche gegebenenfalls einen höheren Erklärungsgehalt für die Bestimmung der Referenzkurve bilden könnte. Daher sollte auch die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Umspannebene abgefragt werden.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast über alle Entnahmen ist definiert als die höchste zeitgleiche Summe aller Entnahmen (ohne Netzverluste) aus einer Netzebene. Entnahmen sind Abgaben an Letztverbraucher, geschlossene Verteilernetze, Weiterverteiler und an die nachgelagerte Netzebene. Die Zeitgleichheit ist bezogen auf die jeweilige Netzebene, d.h. die Höchstwerte können in den einzelnen Netz- oder Umspannebenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten. Insoweit ist die Jahreshöchstlast gemäß Definition unabhängig von der Einspeisung in die Netzebene. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast berücksichtigt ausschließlich Entnahmen aus der betrachteten Netz-

---

<sup>3</sup> Vgl. ebenda, u. a. S. 43.



ebene. Sie erhöht sich indes nicht durch das Vorhandensein dezentraler, volatiler Einspeisungen, da die Abnahmestruktur gleichbleibend ist. Auftretende Rückspeisungen aufgrund dezentraler, volatiler Einspeisungen, die sich ergeben, weil die Last der Abnehmer bereits gedeckt ist, werden explizit nicht bei der Ermittlung der zeitgleichen Jahreshöchstlast berücksichtigt. Somit hat die Höhe der dezentralen Einspeisung keinen Einfluss auf die Jahreshöchstlast der Entnahmen. Es besteht zudem kein Zusammenhang zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung einerseits und der Netzzuverlässigkeit oder der Betroffenheit der Letztverbraucher in der Mittelspannung andererseits. Eine Abfrage der Jahreshöchstlast der vorgelagerten Umspannebene erfolgt daher nicht.

6.5. Die Auswahl zu erhebender Strukturgrößen dient der Sicherstellung belastbarer Ergebnisse und der Beschränkung des Erfassungs- und Plausibilisierungsaufwands.

6.6. Mit Stand zum 31.12.2018 und 31.12.2019 werden vor diesem Hintergrund Daten zu folgenden Strukturgrößen erhoben:

- zeitgleiche Jahreshöchstlast,
- geografische und versorgte Fläche,
- Anzahl der Letztverbraucher,
- installierte Bemessungsscheinleistung,
- Anzahl der Anschlusspunkte
- Stromkreislänge Freileitung
- Stromkreislänge Kabel

6.7. Die Kennzahlvorgaben sind nach Maßgabe des § 20 ARegV in Zu- oder Abschläge umzusetzen. Dabei ist die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und dem individuellen Kennzahlenwert der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher und mit dem Monetarisierungsfaktor zu multiplizieren. Die Entscheidung über eine geeignete Referenzfunktion zur Bestimmung des jeweiligen Referenzwertes kann erst nach der Plausibilisierung und Analyse der Daten erfolgen und kann somit nicht Gegenstand dieser Festlegung sein.

6.8. Dabei sind sowohl die Daten zur Bestimmung der Kennzahlenwerte als auch die Daten zur Bestimmung der Kennzahlvorgaben der beiden Kalenderjahre 2018 und 2019 zu erheben. Die entsprechenden Daten aus dem Kalenderjahr 2017 stehen zur





Ermittlung der Qualitätselemente bereits zur Verfügung und wurden durch die Bundesnetzagentur diversen Plausibilitätskontrollen unterzogen (vgl. Abschnitt II.7). Die Bereitstellung dieser Daten aus dem Kalenderjahr 2017 durch vorab seitens der Bundesnetzagentur befüllte Erhebungsbögen dient einer Vereinfachung bei der Datenerhebung und der Entlastung von betroffenen Netzbetreibern.

- 6.9. Inwieweit die erneute Berücksichtigung der Daten des Kalenderjahres 2017 stochastische Auswirkungen auf das individuelle Ergebnis bzw. auf das methodische Vorgehen hat, kann erst nach Auswertung der Daten beurteilt werden. Es handelt sich somit um eine Frage der inhaltlichen Bewertung der zu erhebenden Daten. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zum einen die Mittelwertbildung der SAIDI/ASIDI-Kennzahlen in der Vergangenheit dazu diente, stochastische Auswirkungen zu reduzieren. Zum anderen werden zur Begrenzung der möglicherweise eintretenden starken Auswirkung auf die Erlösobergrenze, die den Netzbetreibern maximal aus dem Qualitätselement entstehen kann, Kappungsgrenzen berücksichtigt. Die Abfrage der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten getrennt nach Kostenstellen ist notwendig, um den Erlösanteil sachgerecht abbilden zu können, der zur Bestimmung der Kappungsgrenzen herangezogen wird.
- 6.10. Für die Hoch- und Höchstspannungsebene ist weiterhin kein Qualitätselement vorgesehen, da die bei der Bundesnetzagentur vorliegende Datengrundlage keine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen für diese Netzebenen zulässt.
- 6.11. Hinsichtlich der sich nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen ergebenden und zu übermittelnden Daten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Zu übermitteln sind insbesondere:
- aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen
  - zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen
  - geografische und versorgte Fläche
  - Anzahl der Anzahl der Anschlusspunkte
  - Anzahl der Letztverbraucher
  - Erlösobergrenze und die jeweiligen Anteile der einzelnen Netz- und Umspannebenen an der Erlösobergrenze sowie die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile.



Bei der Abfrage gemäß § 52 EnWG und der Erhebung im Rahmen des Qualitätselementes handelt es sich um keine Doppelerhebung. Im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 52 EnWG werden einzelne Daten zu Versorgungsunterbrechungen erhoben. Demgegenüber werden im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zur Netzzuverlässigkeit und weitere Struktur- und Erlösdaten abgefragt. Zudem liegen der Beschlusskammer auch aus anderen Verfahren nicht alle zur Berechnung der Qualitätselemente notwendigen Daten vor (z. B. Strukturdaten, Erlösobergrenzen etc.). Soweit Daten gemäß § 52 EnWG und § 35 EnWG im Verfahren herangezogen werden, dient dies dem Zweck der Durchführung von Plausibilitätskontrollen.

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in der Verantwortung, für das Verfahren der Qualitätsregulierung die aus seiner Sicht richtigen Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Sollte sich bei der Durchführung der Datenanalyse herausstellen, dass für die sachgerechte Ermittlung der Qualitätselemente weitere Daten erforderlich sind, so behält sich die Beschlusskammer vor, diese weiteren Daten bei den Netzbetreibern abzufragen.

Angaben, die nicht vorliegen oder nicht ermittelt werden können, sind durch den Netzbetreiber ausnahmsweise zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Sollten Angaben berechnet oder geschätzt worden sein, so ist dies der Bundesnetzagentur gegenüber anzuzeigen. Die Verfahren zur Ermittlung dieser Angaben sind zu dokumentieren.

## 7. Einheitliche Datengrundlage

7.1. Die einzelnen Schritte zur Bestimmung des Qualitätselementes erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Kennzahlenwerten bezüglich ihrer Versorgungsunterbrechungen sowie der zusätzlichen Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der Auswirkung auf die individuelle Erlösobergrenze. Dafür wird der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang notwendig.

7.2. Die Festlegung für die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements nach den §§ 19 und 20 ARegV dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Kennzahlen- und Referenzwertbildung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom.



7.3. Zur Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage wird die Bundesnetzagentur außerdem die übermittelten Daten einer netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterziehen. Es wird insbesondere die Konsistenz der Daten des übermittelten Datensatzes mit bislang vom Netzbetreiber zu Regulierungszwecken an die Regulierungsbehörden gemeldeten Daten bzw. von Netzbetreibern veröffentlichten Daten überprüft. Weiterhin werden Quervergleiche über alle am Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber durchgeführt. Im Rahmen der Datenabfrage und Plausibilisierung sind die Netzbetreiber gehalten, entsprechende Erläuterungen bzw. Nachweise auf Nachfrage der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Wird eine Versorgungsunterbrechung dem Störungsanlass höhere Gewalt zugeordnet, ist dies näher zu erläutern. Hierzu hat die Bundesnetzagentur ihre „Hinweise zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt“ überarbeitet und veröffentlicht. Die Hinweise sind über die Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement.

Der Netzbetreiber hat die Zuordnungen zum Störungsanlass höhere Gewalt nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen. Ist dies im Zusammenhang mit den Meldepflichten bei Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG nicht bereits erfolgt, so hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, dies im Rahmen der vorliegenden Datenabfrage nachzuholen.

Bei der Bestimmung des Qualitätselementes ist grundsätzlich jede Versorgungsunterbrechung zu berücksichtigen, da diese zu einer schlechteren Versorgungsqualität führt und für Verbraucher mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Angaben und Erläuterungen zur höheren Gewalt sind daher im Einzelnen hinsichtlich ihrer Plausibilität im Rahmen des weiteren Verfahrens eingehend zu überprüfen. Die abschließende Entscheidung darüber, welche Versorgungsstörung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes höhere Gewalt darstellt, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

7.4. Wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Festlegung der individuellen Qualitätselemente wird die Bundesnetzagentur den beteiligten Netzbetreibern nach Abschluss der Datenprüfung wiederum Datenquittungen übermitteln.

7.5. Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Kennzahlenbildung.



- 7.6. Der Erhebungsbogen (Anlage 1 zu dieser Festlegung) ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung hinsichtlich der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung, Kennzahlen- und Referenzwertbildung. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedatenportal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht angesichts der Anzahl der Netzbetreiber einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG sowie nach § 30 ARegV zur Verfügung.
- 7.7. Der Erhebungsbogen wurde aufgrund der Hinweise in den Stellungnahmen überarbeitet. Unklarheiten hinsichtlich der Datendefinitionen wurden nochmals überprüft. Die Definition der geographischen Fläche wurde angepasst. Der Satz „Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile des betrachteten Netzbetreibers zu berücksichtigen und anzugeben.“, wurde aufgrund des Hinweises eines Netzbetreibers gestrichen. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des Qualitätselementes erforderlich und angemessen. Im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes werden aus den Kennzahlenwerten die Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ermittelt. Weicht ein Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von den Kennzahlvorgaben ab, so werden auf seine Erlösobergrenze Zu- oder Abschläge vorgenommen. Die Bedeutung der Kennzahlenermittlung für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Zur belastbaren und sachgerechten Ermittlung der Kennzahlvorgaben müssen die unternehmensspezifischen Daten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang gemeldet werden. Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als erforderlich.
- 7.8. Die Belastung der Unternehmen hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten



auf das Mindestmaß der für die Bestimmung des Qualitätselementes notwendigen Daten beschränkt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die hieraus bei den Unternehmen entstehende Belastung durch den festgelegten Datenumfang als angemessen.

#### 8. Bekanntmachung der Entscheidung

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Petermann

## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker  
E-Mail: [info@bnetza-amtsblatt.de](mailto:info@bnetza-amtsblatt.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung